

## Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

### Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 12.06.2024 bis 16.07.2024.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden im vorgenannten Zeitraum keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit abgegeben.

### Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 13.06.2024 bis 18.07.2024.

### Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum Schreiben
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	11.07.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	04.07.2024
3	Landesamt für Umwelt, Abt. T2 Technischer Umweltschutz / Überwachung	17.07.2024
4	Landkreis Havelland, Dezernat IV Bauordnungsamt, SG Genehmigungsverfahren / Bauleitplanung	18.07.2024 / 06.11.2024 / 25.11.2024
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum	18.06.2024
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	11.07.2024
8	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.06.2024
9	Polizeipräsidium Oranienburg, Schutzbereich IV Havelland	
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Brieselang	18.06.2024
11	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Regionalbereich West, Dienststätte Potsdam	29.07.2024
12	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum Schreiben</b>
13	Landesamt für Bauen und Verkehr	26.06.2024
14	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	14.06.2024
15	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	17.06.2024
16	Industrie- und Handelskammer Potsdam	18.07.2024
17	Handelsverband Berlin-Brandenburg	08.07.2024
18	Kreishandwerkerschaft Osthavelland	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	29.07.2024
21	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
22	e.dis Netz GmbH	20.06.2024
23	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	
24	DNS:NET Internet Service GmbH	24.06.2024
25	50Hertz Transmission GmbH	08.07.2024
26	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	20.06.2024
27	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	04.07.2024
28	Wasser- und Abwasserverband Havelland	04.07.2024
29	Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“	28.06.2024
30	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	
31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.07.2024
32	Wasserstraßen-Neubauamt Berlin	25.06.2024
33	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	08.12.2023 // 03.07.2024 Posteingang
34	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	
35	Gemeinde Brieselang, Fachbereich Gemeindeentwicklung – Bauwesen	
36	Stadt Ketzin / Havel, Fachbereich II / SG Stadtentwicklung	
37	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin	
38	Bezirksamt Spandau von Berlin	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum Schreiben</b>
39	Gemeinde Dallgow-Döberitz	01.07.2024
40	Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung	25.06.2024
41	Stadt Falkensee, Dezernat II – Bauverwaltung	17.06.2024
42	Stadt Nauen, Fachbereich Bau	26.06.2024
43	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1	08.07.2024
<b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung</b>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
<b>1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 11.07.2024</b>			
1	<p>Schreiben (E-Mail) des Planungsbüros FIRU mbH vom 13.06.2024 in Ihrem Auftrag</p> <p><b>X</b> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p><b>X</b> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rechenzentrums-campus mit mehreren Modulen (Datenhallen), Bürogebäude und Umspannwerk in einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“ geschaffen werden. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung sowie Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung haben Sie mit unseren Stellungnahmen vom 17.10.2023 bzw. 12.01.2024 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahmen insoweit weiterhin Gültigkeit behalten.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p><b>Bindungswirkung</b></p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: <a href="mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de">PLIS@lbv.brandenburg.de</a>.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-">https://gl.berlin-</a></li> </ul>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.</p>		
<b>2 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming; Stellungnahme vom 04.07.2024</b>			
<p><b>2</b></p>	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regional-plans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen.</p> <p>In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wird bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p>		
	<p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Unsere Stellungnahme (AZ: 5kf 10018_xh) vom 13.12.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange der Regionalplanung sind nicht berührt.</p>
<p><b>3 Landesamt für Umwelt; Stellungnahme vom 17.07.2024</b></p>			
<p><b>3.0</b></p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u.8) des</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Landesamt für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>		
<b>3.1</b>	<b>Immissionsschutz</b>		
	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 49 "Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest" Gemeinde Wustermark.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 120, 122, 123, 124, 125, 126, 891, 927, 995, 1037, 1053 (tlw.) 1057, 1062, 1083 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark mit einer Flächengröße von ca. 20,3 ha.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Rechenzentrums im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO2 sowie untergeordnet öffentliche Verkehrsflächen und private Grünflächen ausgewiesen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bereits mit Stellungnahme N029/23 T21 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB- 3700/610+31#18259/2024 vom 16.01.2024 hatte ich mich zu dem Vorentwurf geäußert.</p>		
	<p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich der Gemeinde Wustermark, Ortsteil (OT) Wustermark und verläuft nördlich der B5. Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt und ist entsprechend</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>unbebaut. Das Planumfeld stellt sich wie folgt dar: im Norden das Gewerbegebiet „An der B5/Kirschweg/Wernitzer Weg (Gleisanlage-Umspannwerk) der Gemeinde Brieselang, OT Zeestow, Flächen für die Landwirtschaft und das Umspannwerk Wustermark, im Osten Flächen für die Landwirtschaft und als sonstige Grünflächen gekennzeichnete Kleingärten, im Süden der Verlauf der B5, daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft und gemischte Bauflächen, im Westen der Verlauf der B5 und der L204, daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Dem sonstigen Sondergebiet wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 kein konkreter Orientierungswert zugeordnet, vielmehr ist innerhalb eines vorgegebenen Rahmens entsprechend der tatsächlich geplanten Nutzung unter Berücksichtigung des Planumfelds der passende Wert zu bestimmen.</p> <p>Im vorliegenden Fall soll ein Rechenzentrum errichtet werden, welches am ehesten dem Status eines Gewerbegebiets entspricht, die angrenzenden Nutzungen sind, soweit sie schutzwürdig sind, als Gewerbegebiet ausgewiesen. Entsprechend halte ich einen Schutzanspruch von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht für angemessen.</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen sowie durch die in den angrenzenden Gewerbegebieten etablierten Nutzungen ein. Den Unterlagen wurde eine schalltechnische Ersteinschätzung (Projekt Nr. 520N6 vom 22.09.2023 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH) beigefügt.</p> <p>Diese betrachtet die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen im Umfeld der Planung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende Emittenten. Dem dabei gewählten Ansatz kann gefolgt werden.</p> <p>Eine orientierende Berechnung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms ergab eine leichte Überschreitung der o. g. Orientierungswerte. Auf Grund der sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden (GEG8) werden die gesunden Arbeitsverhältnisse jedoch gewahrt.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft. Den Ausführungen dazu im Umweltbericht kann gefolgt werden.</p>		
	<p>3. Fazit</p> <p>Dem Vorhaben kann hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.		
<b>3.2</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>		
	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtslage</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 16.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen.</p>
<b>4 Landkreis Havelland; Stellungnahme vom 18.07.2024</b>			
<b>4.0</b>	<p>Folgende fachlich betroffene Fachämter wurden erneut mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</li> <li>• Umweltamt</li> </ul> <p>Untere Naturschutzbehörde</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Planunterlagen sind in Bezug auf die Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig; hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p>		
4.1	<b>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</b>		
	<p>Textliche Festsetzung 3: Auf die öffentliche Einsichtsmöglichkeit in die genannte DIN-Norm ist entweder in der Festsetzung/auf der Planzeichnung oder bei der Schlussbekanntmachung hinzuweisen</p>		<p>Erfolgt als Hinweis. „Die DIN Normen 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 sind bei der Gemeinde Wustermark zu den Öffnungszeiten einsehbar.“</p>
<b>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung; Erneute Beteiligung, Stellungnahme vom 06.11.2024</b>			
	<p>Das Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung sowie die Untere Naturschutzbehörde wurden als fachlich betroffene Fachämter erneut mit den Planunterlagen beteiligt und geben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Da die Planunterlagen noch nicht vollständig vorlagen, ist eine abschließende Stellungnahme der UNB zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung noch nicht möglich.</p> <p><b>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</b></p> <p>Es wird darum gebeten, bei eingeschränkten bzw. verkürzten Beteiligungen die vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen (z.B. farblich) kenntlich zu machen; dieses wird auch in der maßgeblichen Kommentierung für erforderlich gehalten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Dadurch wird eine wesentlich zeiteffektivere Prüfung der Unterlagen ermöglicht und es können ggf. weitere Fristverlängerungen vermieden werden.		
<b>4.2</b>	<b>Untere Naturschutzbehörde</b>		
	Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs.3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Zum vorliegenden Planentwurf äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:</p> <p><u>Besonderer Artenschutz:</u></p> <p>In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im B-Planverfahren kann zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines B-Plans führen.</p> <p>Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung</p>	<i>Artenschutz</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4NB 12.97).</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Artenschutzfachbeitrag (Stand März 2024) thematisiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einhaltung von Vermeidungs- und vorgezogenen Maßnahmen kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Dieser Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nur teilweise gefolgt. Es ergeben sich daher die folgenden Anmerkungen:</p>		
	<p><b>Brutvögel</b></p> <p>In der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass eine vollständige Beseitigung von Brutvogelrevieren nicht nur bei einer vollständigen Überprägung des Habitats, sondern auch aufgrund anderer Beeinträchtigungen gegeben sein kann. Da sich die Umgebung des Grünstreifens erheblich verändert, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht nur für die Bodenbrüter, sondern auch für die Gehölzbrüter des Grünstreifens angeregt.</p>	<p><i>Brutvögel</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Unter Punkt 6.2 des Artenschutzfachbeitrages (ASB) wird erwähnt, dass der Anhang 2 des ASB eine Prüfung auch für die Brutvögel der Gehölze beinhaltet. Im Anhang 2 befindet sich jedoch nur eine Prüfung für die Bodenbrüter und für die Zauneidechse.</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Prüfung wurde in den ASB aufgenommen und die UNB wurde mit den Unterlagen erneut beteiligt. <i>Den Anpassungen wurde zugestimmt.</i></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Um seitens der unteren Naturschutzbehörde abschließend beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang die Brutvögel der Gehölze beeinträchtigt werden, ist die entsprechende Prüfung nachzuholen und in den Unterlagen zu ergänzen.</p>		
	<p>Im Plangebiet wurden Reviere der Feldlerche und der Schafstelze als Bodenbrüter der Offenlandschaft festgestellt. Da das Gelände durch den B-Plan vollständig überprägt wird, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde eingeschätzt, dass die Reviere der Feldlerche und Schafstelze verloren gehen.</p>		<p>Dem Einwand wird gefolgt.</p> <p>Für die Feldlerche und Schafstelze erfolgt die Prüfung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb des ASB. Die Maßnahmen werden als FCS-Maßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die UNB wurde mit den Unterlagen erneut beteiligt. <i>Den Anpassungen wurde zugestimmt.</i></p>
	<p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift für alle europäischen Vogelarten immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere verloren gehen. Dies gilt auch für diejenigen Arten, für die entsprechend des Niststättenerlasses keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte erfolgt. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet zwar die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen. Diese sind jedoch nur möglich, wenn es sich um einen Teilrevierverlust handelt. Da im vorliegenden Fall von vollständigem Revierverlust auszugehen ist, ist es nicht möglich, durch CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion zu erhalten.</p> <p>Für die Arten, für die ein Revierverlust festgestellt wird, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Im vorliegenden Fall trifft das auf die Feldlerche und Schafstelze zu. Je nach Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung der Gehölzbrüter, können weitere Arten hinzukommen. Im B-Planverfahren ist demnach zu prüfen, ob eine Ausnahmelage</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Prüfung wurde in den ASB aufgenommen und die UNB wurde mit den Unterlagen erneut beteiligt. <i>Den Anpassungen wurde zugestimmt.</i></p> <p>Sofern nachfolgend noch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen für ihre Erteilung vor.</p>



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>vorliegt. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine zumutbaren Alternativen bestehen,</li> <li>• zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und</li> <li>• der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.</li> </ul> <p>Bezüglich des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen ergeht der Hinweis, dass für Arten, die keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands besitzen, davon ausgegangen werden kann, dass der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Population gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese häufigen, ungefährdeten Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Für diese Arten sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.</p> <p>Für alle anderen Arten sind im Planverfahren geeignete kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.</p>		<p>Andere Arten wurden nur im Gehölzstreifen festgestellt. Durch den Inhalt der Maßnahme A 1 wird die Habitatsqualität dieses Grünstreifens in Bezug auf die anderen angetroffenen Arten verbessert, so dass andere kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Bauzeitenregelung wird eingehalten.
	<p>Als Maßnahme für europäische Vogelarten wird unter anderem der Gebäude- und Flächenrückbau in der Döberitzer Heide genannt. Diese Fläche ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als Kompensationsfläche für den Revierverlust der Feldlerche ungeeignet. Diese Einschätzung beruht darauf, dass die Feldlerche als Offenlandart die Nähe zu vertikalen Strukturen vermeidet (Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen: 160 m). Die vorgesehene Fläche der Döberitzer Heide ist vollständig von Wald umgeben und nicht groß genug, um einen Offenlandcharakter zu entwickeln. Für die Feldlerche ist demnach eine geeignete Maßnahme im weiteren Verfahren darzustellen.</p>		<p>Dem Einwand wird gefolgt. Wenn die vorgeschlagene Fläche der Maßnahme E 4 nicht geeignet ist, sind geeignete Flächen neu darzustellen.</p> <p>Der ASB und der Umweltbericht wurden korrigiert.</p> <p>Die Maßnahme E 5 wird, als FCS Maßnahmenfläche E 5 realisiert.</p> <p>Die UNB wurde mit den Unterlagen erneut beteiligt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren müssen entscheidungserhebliche Sach- und Rechtsfragen geklärt werden, wobei die künftig erforderlichen Ausnahmen geprüft werden, auch wenn diese noch nicht vorliegen müssen.</p>
	<p>In Abb. 27 des Landschaftspflegerischen Fachgutachtens ist eine beispielhafte Integration von Nisthilfen für Mauersegler dargestellt. In diesem Zusammenhang wird seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Kästen, die mittig auf die Fassade aufgesetzt werden, eine geringe Annahmewahrscheinlichkeit haben. Es sollten daher bevorzugt markante Gebäudestrukturen als Anbringungsort gewählt werden (vgl. Dommaschke, N. &amp; I. Wardenburg, Annahme von Brutstätten und Quartieren als Ersatzmaßnahmen durch ausgewählte gebäudebewohnende Arten in Berlin (2023)).</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Zauneidechsen</p> <p>In der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde dargestellt, dass in Bezug auf die Zauneidechsen zusätzliche Kartierungen notwendig werden. Der Abwägungstabelle ist zu</p>	<i>Zauneidechsen</i>	<p>artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG</p> <p>Die finalen Ergebnisse der Nachkartierung 2024 lagen erst nach dem Offenlegungszeitraum vor. Es war allerdings bereits erkennbar, dass sich aus der Nachkartierung keine</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>entnehmen, dass die Bahnlinie in der Saison 2024 bei geeigneter Witterung erneut auf ein Zauneidechsenvorkommen untersucht wird. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind noch nicht Bestandteil der Unterlagen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppe der Reptilien kann seitens der unteren Naturschutzbehörde demnach nicht erfolgen.</p> <p>Die bisher nachgewiesenen Zauneidechsen befinden sich im Bereich der stillgelegten Bahnlinie. Aus dem Entwurf zum B-Plan geht hervor, dass die Bahnschwellen und der Gleisschotter aus dem Bereich der privaten Grünfläche entfernt werden sollen. Um die Zauneidechsen bei diesem Vorhaben nicht zu gefährden, soll ein Reptilienschutzzaun gestellt werden und anschließend ein Abfangen und Umsetzen der Reptilien außerhalb des Eingriffsbereiches (Böschung der ehemaligen Bahnlinie) erfolgen.</p>		<p>neuen Erkenntnisse in Bezug auf das Vorkommen der Zauneidechse oder anderer Reptilien ergeben würde. Tatsächlich hat die Nachkartierung die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen vollständig bestätigt, so dass weder in Bezug auf die Bestandsaufnahme noch im Hinblick auf etwaige Reaktionen Änderungen erforderlich werden. Die Ergebnisse sind mittlerweile in den ASB eingearbeitet worden.</p>
	<p>Hierzu ergeben sich seitens der unteren Naturschutzbehörde die folgenden Hinweise:</p> <p>Aus dem ASB und dem Landschaftspflegerischen Fachgutachten gehen unterschiedliche Herangehensweisen hervor. Einerseits soll der Rückbau des Gleisbettes abschnittsweise (ASB) erfolgen und andererseits sollen Reptilienschutzzäune beidseitig entlang der alten Bahntrasse errichtet werden (Landschaftspflegerisches Fachgutachten). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist ein abschnittsweises Abfangen der Reptilien nicht zielführend und es sollte auf die Maßnahme des Landschaftspflegerischen Fachgutachtens zurückgegriffen werden. Zusätzlich sollte eine kartographische Darstellung der Zaunstellung Bestandteil der Unterlagen werden.</p> <p>Vor dem Abfangen der Zauneidechsen aus dem Gleisbett sollen die angrenzenden Habitatbereiche durch Strukturelemente aufgewertet</p>		<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der in der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 benannte Reptilienschutzzaun dient der Abgrenzung der Baufelder zu dem Zauneidechsenvorkommen auf der Bahnstrecke und verhindert Einwanderungen der Art in die Baufelder. Er ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen notwendig.</p> <p>Zusätzlich ist bei Herrichtung der Bahnstrecke als Zauneidechsenhabitat (Entschottern, Anlage Habitatstrukturen) eine temporäre Abzäunung des Zauneidechsenvorkommens ebenfalls notwendig, um Einwanderungen in den Rückbaubereich der Bahnstrecke zu verhindern. Ein Abfangen kann entfallen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>werden. Hierbei ist als erster Schritt das Abschieben von Oberboden erforderlich (vgl. Maßnahme ACEF1 im ASB). Es ergeht der Hinweis, dass durch das Abschieben von Oberboden Zauneidechsen beeinträchtigt werden können. Diese Maßnahme ist daher im Beisein einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</p>		<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine ökologische Baubegleitung ist im ASB vorgesehen (V<sub>ASB</sub> 2)</p>
	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, in welcher Art und Weise das Abfangen der Zauneidechsen erfolgen soll. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verboten ist, in folgender Weise wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:</p> <p>1. Mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen.</p> <p>Inwieweit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Fangen der Zauneidechsen erforderlich ist, hängt von den geplanten Fangmethoden ab. Die Fangmethoden sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu benennen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fangmethode wird nicht vorgeschrieben. Sollte eine Fangmethode gewählt werden, welche unter die Restriktionen der BArtSchV fällt, erfolgt durch die beauftragte Firma das Einholen der Ausnahmegenehmigung.</p>
	<p>Käfer</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass in der Tabelle 1 im Anhang 1 (Relevanzprüfung) des ASB der in Brandenburg vorkommende Scharlachrote Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i> als prüfungsrelevante Anhang IV Käferart fehlt.</p>	<p><i>Käfer</i></p>	<p>Der Hinweis wird in den Anhang des ASB aufgenommen.</p> <p>Die Verpflichtung hierzu gilt bereits kraft Gesetzes und bedarf keiner gesonderten Regelung. Alle planexternen Maßnahmen sind unter Beachtung des geltenden Rechts durchzuführen. Durch vertragliche Regelungen mit den ausführenden Unternehmen wird dies sichergestellt. Besondere Anhaltspunkte, dass eine solche Lösung nicht geeignet ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Artenschutzes zu gewährleisten, bestehen auch angesichts des Umstandes, dass geeignete Maßnahmen stattfinden.
	<p><u>Begründung / Umweltbericht / Eingriffsregelung:</u></p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde in den Unterlagen dokumentiert. Als Ergebnis wird dargestellt, dass alle Eingriffe im Plangebiet sowie auf externen Flächen kompensiert werden können. Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich diesbezüglich keine anderweitige Einschätzung.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen unter anderem Gebäude als Entsiegelungsmaßnahme zurückgebaut werden. Eine artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgt in der Saison 2024. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Für eine diesbezüglich abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde sind die Ergebnisse im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>In der Begründung und im Landschaftspflegerischen Fachgutachten wird auf einen Lageplan „Naturschutzfachliche Maßnahmen“ verwiesen. Dieser Lageplan ist nicht Bestandteil der Unterlagen und sollte ergänzt werden.</p> <p>Die Sicherung der Durchführung der kompensatorischen Maßnahmen sollte im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vor Satzungsbeschluss erfolgen.</p>		<p>Die zum Abbruch vorgesehenen Objekte sind in 2024 auf das Vorkommen von Gebäudebewohnenden Arten kontrolliert worden. Es waren keine Hinweise auf Gebäudebewohner festgestellt worden. Grundsätzlich wären aktuell keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.</p> <p>Da der geplante Abbruch allerdings zeitlich noch nicht abschließend bestimmt werden kann, wird empfohlen, eine artenschutzrechtliche Prüfung immer vor dem jeweiligen geplanten Abbruchzeitraum zum Bestandteil der Abbruchgenehmigung zu machen. Die Verpflichtung gilt bereits kraft Gesetzes und bedarf keiner gesonderten Regelung. Alle planexternen Maßnahmen sind unter Beachtung des geltenden Rechts durchzuführen. Durch vertragliche Regelungen mit den ausführenden Unternehmen wird dies sichergestellt. Besondere Anhaltspunkte, dass eine solche Lösung nicht geeignet ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Artenschutzes zu gewährleisten, bestehen auch angesichts des Umstandes, dass die Maßnahmen auf Liegenschaften der Sielmann-Stiftung stattfinden, nicht.</p> <p>Der Lageplan „Naturschutzfachliche Maßnahmen“ liegt vor und ist Bestandteil der Planunterlagen GOP.</p> <p>Die Sicherung der kompensatorischen Maßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
4.2	<b>Untere Naturschutzbehörde; Erneute Beteiligung, Stellungnahme vom 06.11.2024</b>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass eine bessere Übersicht und somit effektivere Bearbeitung erreicht werden würde, wenn bei erneuten Beteiligungen die Änderungen in den Unterlagen farblich markiert werden.</p> <p>Zum vorliegenden Planentwurf äußert sich die untere Naturschutzbehörde ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Inhalten wie folgt:</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Besonderer Artenschutz:</u></p> <p>Die in der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde genannten Anmerkungen wurden überwiegend umgesetzt.</p> <p>Im Ergebnis wurde dargestellt, dass für die Brutvogelarten Feldlerche, Schafstelze und Neuntöter eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird. Die Erläuterungen diesbezüglich können seitens der unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden.</p> <p>In Bezug auf die Nachkartierung der Zauneidechsen wurde angegeben, dass keine weiteren Tiere nachgewiesen wurden. Um abschließend einschätzen zu können, ob entsprechend dem Kartierungsstandard kartiert wurde, fehlen jedoch Angaben zum Datum, Wetter, Uhrzeit und zur Temperatur.</p>		<p>Zustimmung zur Planung bzgl. Brutvogelarten Feldlerche, Schafstelze und Neuntöter, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Nachkartierung der Zauneidechsen in der Saison 2024 werden die fehlenden Angaben zum Datum, Wetter, Uhrzeit und zur Temperatur im Kartierbericht ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p><u>Begründung / Umweltbericht / Eingriffsregelung:</u></p> <p>In der vorhergehenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde unter anderem auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen unter anderem Gebäude als Entsiegelungsmaßnahme zurückgebaut werden. Eine artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgt in der Saison 2024.</p> <p>Die Ergebnisse liegen auch mit der aktuellen Beteiligung noch nicht vor.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Belang erst gegeben werden, wenn die Ergebnisse im weiteren Verfahren zu ergänzt werden.</p>		<p>Die Sielmannstiftung hat in der Saison 2024 den Gebäudebestand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange bewertet. Eine fachliche Stellungnahme dazu wurde der UNB zur Prüfung übergeben. Im Gebäudebestand sind nur wenige gebäudewohnende Arten dokumentiert. Vor dem tatsächlichen Abbruch, der zeitlich noch nicht bestimmt werden kann, erfolgt noch einmal eine aktuelle Bewertung.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen des geplanten und im hohen öffentlichen und naturschutzrechtlichen Interesse stehenden Abbruch lösbar. Die Sielmannstiftung erklärt, dass ggf. auch die Realisierung fachlich geeigneter Ersatzhabitate auf den Flächen der Stiftung möglich sind.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde folgt den Ausführungen und erklärt die Eignung des geplanten Abbruchvorhabens zu Kompensationszwecken.</p>
<b><i>Untere Naturschutzbehörde; Erneute Stellungnahme vom 25.11.2024</i></b>			
	<p>die untere Naturschutzbehörde gibt als fachlich betroffenes Fachamt zu den nachgereichten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der als externe Kompensationsmaßnahme zum Abriss vorgesehene Schafstall in der Döberitzer Heide wurde durch die Heinz Sielmann Stiftung in der Saison 2024 unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes beobachtet und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Fledermäuse im Gebäude vorhanden sind (Sommerquartier), Greifvögel nicht vorkommen und gebäudebewohnende Vogelarten potentiell vorkommen können. Es sollen vor Beginn der Abrissmaßnahme im Jahresverlauf detaillierte</p>		<p>Nach den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde sind keine Umstände erkennbar, die eine Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme als unmöglich erscheinen ließen. Vor dem geplanten Abbruchzeitpunkt wird noch eine Kontrolle des Objektes vorgenommen, da der Abbruchzeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt ist. Die Ergebnisse werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und die ggf. erforderlichen Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz werden unter Berücksichtigung der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Untersuchungen erfolgen. Um Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, sollen die Abrissmaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Nachweises von Fledermauskot von einer Quartiersbesichtigung ausgegangen werden muss.</p> <p>Die Beseitigung von Fledermausquartieren löst den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und bedarf einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p> <p>Entsprechend der Vorprüfung der Heinz Sielmann Stiftung können spezielle Maßnahmen zum Artenschutz im Zusammenhang mit dem Abbruch auf den Flächen der Sielmann Stiftung realisiert werden (z. B. FCS-Maßnahmen in Bezug auf die Fledermäuse).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese, in Abhängigkeit der konkret nachgewiesenen Arten dargestellten Umfang hinausgehen können.</p> <p>In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen mit zusätzlichen Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen werden können, welche über den reinen Abriss hinaus zu zusätzlichen Kosten führen können. Dies beinhaltet gegebenenfalls (neben zeitlichen Beschränkungen) auch die Herstellung geeigneter Ersatzquartiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Errichtung eines Schwalbenhotels als Ersatzhabitat in einer sensiblen Naturlandschaft wie der Döberitzer Heide wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde jedoch kritisch gesehen.</p>		<p>besonderen Gebietskulisse in der Döberitzer Heide vorbereitet und ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei sollen gegebenenfalls erforderliche Habitate für Gebäudebrüter nicht in der freien Landschaft errichtet, sondern z.B. im Bereich des Naturschutzzentrums oder an anderen vorgeprägten Orten umgesetzt werden. VIRTUS hat sich im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen auf eigene Kosten umzusetzen.</p> <p>Hieraus ergeben sich keine Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Sofern während der weiteren Untersuchungen Schwalben am/im Abrissgebäude nachgewiesen werden, sollte über eine Alternative als Kompensation für diese Art nachgedacht werden.</p>		
<b>4.3</b>	<b>Untere Wasserbehörde</b>		
	<p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Folgende Hinweise sind im B-Plan bzw. bei der späteren Ausführungsplanung zu beachten:</p> <p>Niederschlagswasserentwässerung</p> <p>Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser von gering belasteten Herkunftsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Flächen- oder Muldenversickerung, naturnahe Versickerungs-/Verdunstungsbecken) vor Ort zu versickern. Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei) dürfen über Rigolen entwässert werden.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser kann in Zisternen zwischengespeichert werden und zur Bewässerung der Grünanlagen sowie zur Löschwasserversorgung genutzt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann ausnahmsweise abweichend vom Versickerungsgebot gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz anteilig als Kühlwasser verwendet. Hintergrund ist die Lage des geplanten Data Centers auf der Nauener Platte, auf der aufgrund der geologischen Verhältnisse im Untergrund (Geschiebemergel/-lehm) die Grundwasserneubildung stark reduziert ist. Durch die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers werden die Grundwasserressourcen geschont und es werden Wegsamkeiten</p>	<p><i>Niederschlagswassere ntwässerung</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>


Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>durch Bohrungen in den tieferen Untergrund für austretende wassergefährdende Stoffe (z.B. Havarie bei den Treibstofftanks) vermieden.</p> <p>Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,</li> <li>• Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),</li> <li>• Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,</li> <li>• Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),</li> <li>• Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,</li> <li>• wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.</li> </ul> <p>Stärker belastete Niederschlagswasserabflüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzureinigen. Beim vorliegenden Konzept der Regenentwässerung wird darauf hingewiesen, dass die tieferliegende ehemalige Bahnfläche auch Wasser führen darf (naturnahes Versickerungs- und Verdunstungsbecken). Die vorgesehenen Pflanzungen für diese tieferliegende Fläche sollten staunässetolerant sein.</p>		
4.4	<b>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</b>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise sollten in die Begründung und in die Planzeichnung als Ergänzung aufgenommen werden:</p> <p>Der ehemalige Bahndamm im Plangebiet soll als private Grünfläche erhalten bleiben und im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen neugestaltet werden. Aufgrund der früheren Nutzung ist nicht auszuschließen, dass der Bahnschotter und der darunterliegende Boden mit Schadstoffen belastet sind. Maßgebliche Schadstoffe können u.a. Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) aus Treibstoff- und Schmiermittelverlusten der Lokomotiven oder im Bereich von Weichenanlagen; Schwermetalle aus dem Abrieb von Schienen, Rädern, Bremsen und Oberleitungen sowie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) aus Tränkmitteln für Holzschwellen. Daneben wurden in der Vergangenheit regelmäßig auf den Gleisanlagen der Bahn Pestizide mit unterschiedlichen Wirkstoffen zu Wartungszwecken eingesetzt.</p> <p>Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Vorbereitungen zum Planverfahren im Auftrag des Projektentwicklers vom Erd- und Grundbauinstitut Brandenburg eine Beprobung des Untergrundes im Bereich der ehemaligen Gleistrasse durchgeführt.</p> <p>Der Untersuchungsumfang wurde zuvor mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abgestimmt und richtete sich nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Wirkungspfad Boden-Grundwasser. Im Ergebnis der Beprobung wurde festgestellt, dass der Kohlenwasserstoffgehalt (MKW) in den Mischproben 1 und 3</p>		<p>Der Rückbau des Gleisschotters, der Betonschwellen und Stahlgitter ist Gegenstand der Maßnahme A1, zu deren Durchführung der Eigentümer aufgrund des städtebaulichen Vertrages verpflichtet ist. Die Belastungen werden daher im Zuge der Planverwirklichung beseitigt. Eine bauliche Nutzung der Flächen ist nicht vorgesehen. Eine Kennzeichnung der betroffenen Flächen ist daher nicht erforderlich. Die abfallrechtlichen Pflichten beim Rückbau der früheren Gleisanlagen sind bereits kraft Gesetzes zu beachten. Die ausführenden Unternehmen werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und zur Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde verpflichtet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>den zulässigen Prüfwert von 200 µg/l überschreitet. Das hat zur Folge, dass im Rahmen der Neugestaltung des ehemaligen Bahndammes zur Regenwasserrückhaltung eine Sanierung der festgestellten Bodenkontaminationen erforderlich ist.</p> <p>Der erforderliche Sanierungsumfang ist im Vorfeld eng mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Prüfbericht des Erd- und Grundbauinstitut Brandenburg (P 4101-23) ist als Anlage in die Planunterlagen aufzunehmen und bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>		
<b>5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesamt, Abteilung für Bodendenkmalpflege; Stellungnahme vom 18.06.2024</b>			
5	<p>Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>11 Abs. 1 und 2 BbgD-SchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Der Beginn von Erdingriffen ist den Denkmalbehörden spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen (Baubeginnanzeige).</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>		
<b>6 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege; Stellungnahme vom</b>			
6			
<b>7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 11.07.2024</b>			
7	<p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p>Entwurf des Bebauungsplan Nr. 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ der Gemeinde Wustermark</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erd- und Mulmnieder Moore befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Vorhabenträger wird über den Hinweis informiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b></p> <p><b>Bodengeologie:</b></p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore.</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. (siehe <a href="https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten">https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten</a>).</p> <p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG).</p> <p>Anlage: Übersichtskarte LBGR</p> 		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8 Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom 20.06.2024</b></p>			
<p><b>8</b></p>	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird über den Hinweis informiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:</p> <p>Link:  <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :  <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a></p>		
<b>9 Polizeipräsidium Oranienburg, Schutzbereich IV Havelland; Stellungnahme vom</b>			
9			
<b>10 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Brieselang; Stellungnahme vom 18.06.2024</b>			
10	<p>Im Geltungsbereich des Planungsvorhabens sind Waldflächen gemäß der gesetzlichen Definition nicht vorhanden bzw. von dem Vorhaben betroffen.</p> <p>Aus Sicht unserer Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Waldflächen betroffen.</p>
<b>11 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Regionalbereich West, Dienststätte Potsdam; Stellungnahme vom 29.07.2024</b>			
11	<p>Mit Posteingang vom 13.06.2024 haben Sie Unterlagen o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Entsprechend den Unterlagen soll nordwestlich entlang der B 5, Abschnitt 565 ein Rechenzentrum entstehen mit Anbindung am Knotenpunkt L 204/B5.</p>		
	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 204/B5 wurde in der VTU nachgewiesen. Ein Verkehrsführungskonzept während der Bauzeit ist dem LS zur Abstimmung vorzulegen.</li> </ul>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Während der Bauzeit sind Abstimmungen mit dem LS erforderlich und entsprechende Konzepte werden im Rahmen der Genehmigung vorgelegt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir weisen noch einmal auf die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone außerhalb von Ortschaften hin (§ 24 Absatz 1 BbgStrG und § 24 Absatz 2 BbgStrG). Entlang der B 5 sind somit 40 m Abstand von der Fahrbahnkante einzuhalten. Da dies von uns mehrfach angesprochen wurde, aber bis jetzt im Bebauungsplan eingezeichnet ist, wird erneut darauf verwiesen.</li> </ul>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baugrenzen sind bereits entsprechend zurückgesetzt. Nebenanlagen sind diesbezüglich nur in einem Abstand von 40 m oder nur nach Abstimmung mit dem Straßenlastträger LS zulässig da § 24 Absatz 1 und 2 BbgStrG weiter gilt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist der LS mit dem Bebauungsplan nach erneutem Einreichen mit der Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone einverstanden.</li> </ul>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LS stimmt somit unter Vorbehalt zu.</li> </ul>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>12 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom</b></p>			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
12			
<b>13 Landesamt für Bauen und Verkehr; Stellungnahme vom 26.06.2024</b>			
13	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die, gegenüber dem Vorentwurf (Stand Dezember 2023) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die vorliegende Aufstellung des B-Plans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rechenzentrums geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Ein Teil der Plangebietsfläche gehört der Deutschen Bahn, darauf befindet sich eine stillgelegte eingleisige Bahntrasse. Bahnflächen sind gewidmete Verkehrsflächen und bedürfen der Freistellung als Bahnbetriebsfläche nach Antrag beim Eisenbahn – Bundesamt Berlin. Erst dann dürfen sie als kommunale Planungsfläche festgelegt und dargestellt werden.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die Information, dass das Eisenbahn-Bundesamt die Flächen von der Bahnbetriebspflicht nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes freigestellt hat, habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>14 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung; Stellungnahme vom 14.06.2024</b>			
14	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine punktuelle Bodenordnungsmaßnahmen und keine großflächigen Bodenordnungsverfahren betroffen.</p>
<b>15 Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW); Stellungnahme vom 17.06.2024</b>			
15	<p>Vielen Dank für die Berücksichtigung der HAW mbh als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Anlage: Informationsblatt HAW-Baustellen</p> <p>Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland</p> <p>Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten, sowie für die Gestaltung von Straßen und Zufahrten</p> <p>1. Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung</p> <p>Mit der Abfallentsorgung im Landkreis wurde die HAW mbH - Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mit Sitz in Nauen Schwanebecker Weg 4 beauftragt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wendekreise und Schleppkurven sind bereits planerisch berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat die HAW dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für die Abfallentsorgung im Landkreis Havelland erstellt.</p> <p>Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung am Straßenrand erforderlich sein können.</p> <p>Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen, kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei oder mit der Abfallentsorgung.</p> <p>Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen, machen die Abfallentsorgung mit den üblichen dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden:</p> <p>a. Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Fundstelle:(www.havelland.de) §21 Absatz 4</p> <p>b. DGUV Vorschriften 43/44 (vormals BGV C27), § 16 (Anlage)</p> <p>c. DGUV Regel 114-601 (Anlage)</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>d. DGUV Information 214-033 (vormals BGI 5104) (Anlage)</p> <p>e. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 mit Korrektur Stand 15.02.2008</p> <p>3. Fahrzeugtechnik der HAW für die Abfallentsorgung</p> <p>Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sich wie folgt darstellen:</p> <p>a. Länge 11,50m</p> <p>b. Breite 2,55m</p> <p>c. Höhe 4,00m</p> <p>d. Überhang vorn: 1,00m</p> <p>e. Übergang hinten: 2,80m</p> <p>f. Radradius: 0,54m</p> <p>g. Zulässiges Gesamtgewicht: 26.000 Kg</p> <p>h. Anzahl Achsen: 3</p> <p>4. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße:</p> <p>a. die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von mindestens 50cm auf jede Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrbreite von 3,55m,</p> <p>b. für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss bis 26.000Kg,</p> <p>c. so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,</p> <p>d. so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,</p> <p>e. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,</p> <p>f. so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,</p> <p>g. eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p>Der Abfallbehälter vom Straßenrand (Bereitstellungsplatz) bis zur nächsten Grundstücksgrenze über genügend Freiraum, um zum</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>einem den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht zu gefährden und zum anderem für die Aufnahme des Abfallbehälters mittels einem Seitenladers, welcher die Behälter mit einer seitlichen Kippvorrichtung und mit einem entsprechendem Kippradius seitlich ins Fahrzeug entleert.</p> <p>5. Stichstraßen, Sackgassen u. ä.</p> <p>Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43/44 ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in der Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>a. Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge: 23,60m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25m nicht geeignet ist.</p> <p>Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.</p> <p>Unter konkret abzustimmenden Umständen ist es auch hilfreich, die Abfallsammelbehälter Nur auf einer Straßenseite zur Entleerung bereitzustellen.</p> <p>6. Privatstraßen</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.</p> <p>7. Einrichtung von Sammelplätzen</p> <p>Bei Straßen und Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, zum Beispiel wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Fehlender oder nicht ausreichender Wendeanlagen</li> <li>□ Zu geringer Fahrbahnbreite oder Höhe</li> <li>□ Zu geringer Traglast usw.</li> </ul> <p>müssen für die Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (240 l MGB), Leichtverpackungen (gelbe Tonne – 240 l MBG)) der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich Der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</p> <p>Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.</li> <li>b. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen sind.</li> </ol>		



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>c. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</p> <p>d. Die Sammelplätze müssen vom Abfallentsorgungsfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problem- und gefahrlos möglich ist.</p> <p>e. Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises abzustimmen.</p> <p>f. Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort.</p> <p>8. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p> <p>Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.</p> <p>Dazu kann es erforderlich sein, dass die Behältnisse mit einer Anschrift der Nutzer temporär gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der HAW mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger, über den Behälterstandort.</p> <p>Wir empfehlen eine Bürgerinformation zu erstellen.</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Diese ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der HAW zur Information zu übersenden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.</p> <p>Abfallentsorgungsfahrzeuge oder Abfallsammelfahrzeuge sind in ihre Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eine feste, d.h. bis 26.000Kg belastbare Fahrbahn.</li> <li>b. Da die Abfallentsorgungsfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z.B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.</li> <li>c. Durch den langen Überhang müssen Senken und Erhöhungen so geplant werden, dass das Fahrzeug nicht mit dem Heckteil aufsetzen kann.</li> <li>d. Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m ist zu gewährleisten.</li> <li>e. Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.</li> </ul> <p>Stimmen Sie sich mit uns im Vorfeld ab und benennen uns Ihre Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen oder bei Problemen</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>während der Umsetzung der Abfallentsorgung im Baustellenbereich.</p> <p>9. Ansprechpartner bei der HAW zu Rückfragen:</p> <p>10. Hinweis</p> <p>Dieses Informationsschreiben ist von der HAW Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft erstellt und besitzt keinen Rechtscharakter oder als eine ähnlich verbindliche rechtliche Norm oder Grundlage.</p> <p>Bei entsprechenden Situationen muss immer der Fahrzeugführer gemäß Straßenverkehrsordnung über die gefahrlose Befahrung der Straße des Weges entscheiden.</p>		
<b>16 Industrie- und Handelskammer Potsdam; Stellungnahme vom 18.07.2024</b>			
<b>16</b>	<p>vielen Dank für Ihre Einbeziehung in das Planverfahren Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Potsdam weisen wir darauf hin, dass wir unsere Stellungnahme vom 17. Januar 2024 zum Vorentwurf auch für den Entwurf inhaltlich aufrecht halten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>17 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 08.07.2024</b>			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
17	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am Entwurf zum o. g. Bebauungsplan, nunmehr mit Stand 15. März 2024.</p> <p>Rein vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf mit Stand Dezember 2023.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es weiterhin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Rechenzentrum zu schaffen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich sowie auf die Belange des HBB in Verbindung der Wirtschaftsbranche „Handel“ bestehen bzgl. aktuellem Entwurf keine Bedenken.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>18 Kreishandwerkerschaft Osthavelland; Stellungnahme vom</b>			
18			
<b>19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom</b>			
19			
<b>20 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom 29.07.2024</b>			
20	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Südlich des Plangebiets verläuft in circa 400 m Entfernung die nächste aktive Bahnstrecke 6185 Bln-Spandau - Oebisfelde, Bahn-km 130,3 – 131,4.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Eisenbahnbundesamt (EBA) wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu gegebener Zeit wird der Satzungsbeschluss übermittelt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die Gesamtstellungnahme vom 17.01.2024 mit dem Aktenzeichen TÖB-BB-23-170709 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um ehemalige Bahnflächen, die nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Aus diesem Grund ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) direkt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>		
<b>21 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom</b>			
21			
<b>22 e.dis Netz GmbH; Stellungnahme vom 20.06.2024</b>			
22	<p>Da die Hinweise unserer Stellungnahme vom 19.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im jetzigen Verfahren bereits berücksichtigt wurden, bestehen unsererseits keine Einwände und Sie erhalten hiermit Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zum o. g. Bebauungsplan.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>
<b>23 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom</b>			
23			
<b>24 DNS:NET Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 24.06.2024</b>			
24	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anlage: Kabelschutzanweisung</p>		
<b>25 50Hertz Transmission GmbH; Stellungnahme vom 08.07.2024</b>			
<b>25</b>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtfunkstrecke Gollwitzer Berg – Wustermark.</li> </ul> <p>Der Verlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p>Wir bitten weiterhin um Aufnahme folgenden Passus in die Planunterlagen:</p> <p>Für jegliche Nutzungsänderungen sowie bei Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich unserer Richtfunkstrecke (auch temporär sowie Kranaufstellungen), die eine Höhe von 90 m über NHN übersteigen, ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und ge-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 25 m begrenzt das entspricht einer Höhe über NHN von 63,2 m und liegt somit unterhalb der geforderten Höhenbegrenzung von 90 m über NHN.</p> <p>Der Hinweis wird insofern aufgenommen, da eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen gem. TF 5 für betriebsnotwendige Schornsteinanlagen zulässig ist. Es ergeht ein Hinweis: Für jegliche Nutzungsänderungen sowie bei Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich unserer Richtfunkstrecke (auch temporär sowie Kranaufstellungen), die eine Höhe von 90 m über NHN übersteigen, ist die Zustimmung des Betreibers einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>oreferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>		
<p><b>26 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co.KG; Stellungnahme vom 20.06.2024</b></p>			
<p><b>26</b></p>	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH &amp; Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der Planverwirklichung beachtet.</p>



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.</p> <p>Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen</p>		


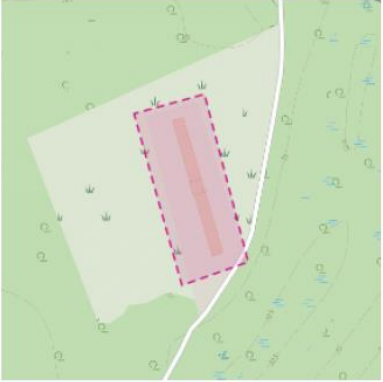


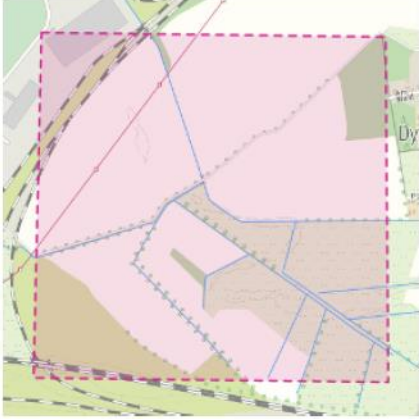
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen:                      Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)                      Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)                      Leitungsschutzanweisung                      Legende</p>		
<p><b>27 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH; Stellungnahme vom 04.07.2024</b></p>			
<p>27</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang</b></p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / Nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup> / Schwaig b. Nürnberg / Nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup> / Leipzig / betroffen / ONTRAS</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup> / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht) / betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>		
	<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der dargestellte Bereich enthält den Bereich der Anfrage.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.558528, 12.934107</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.555080, 12.917847</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.530277, 12.932138</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.514620, 13.089408</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.554377, 12.988279</p> <p>Anlagen: Anhang</p>		
	<p>Anhang – Auskunft Allgemein</p> <p>Zum Betreff: Bebauungsplan Nr. W 49 "Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest" der Gemeinde Wustermark - Entwurf, Stand: 15.03.2024 // hier: Beteiligung ONTRAS Gastransport als TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>PE-Nr.: 07641/24</p> <p>Reg.-Nr.: 03660/23</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u></p> <p><u>VNG Gasspeicher GmbH</u></p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Hinweispflicht</u></p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich unterirdisch verlegte Anlagen der EMB.</p> <p>Zur Einholung weiterer Auskünfte wenden Sie sich bitte an:</p> <p>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</p> <p>Büdnergasse 1</p> <p>14552 Michendorf</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		<p>Die Anlagen der EMB sind dem Vorhabenträger bekannt und wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
	<p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p><u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>Zum Betreff: Bebauungsplan Nr. W 49 "Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest" der Gemeinde Wustermark - Entwurf, Stand: 15.03.2024 // hier: Beteiligung ONTRAS Gastransport als TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>PE-Nr.: 07641/24</p>		<p>Das vorhandene Steuerkabel wird umverlegt werden. Die hier notwendigen Abstimmungen zwischen der ONTRAS / GDMcom und dem Vorhabenträger hierzu sind erfolgt.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:																																									
	<p>Reg.-Nr.: 03660/23</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagebetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="342 671 1095 1098"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>210</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL), stillgelegt</td> <td>75</td> <td>500</td> <td>3,00<sup>(1)</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Steuerkabel (Stk)</td> <td>EF 4054-05 OF</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td rowspan="2">GDMcom GmbH   Service KGT Mitte/Süd   Leipzig</td> </tr> <tr> <td>SF 0916-05 NN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>SF 1002-05 NN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td rowspan="4">GDMcom GmbH   Service KGT Nord   Ketzin</td> </tr> <tr> <td>SF 1003-05 NN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>SF 1101-05 NN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>SF 1109-05 NN</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>(1)</sup> 1,50 m beidseitig technischer Mindestabstand</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitten den anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers / Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	210	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Ketzin	Ferngasleitung (FGL), stillgelegt	75	500	3,00 <sup>(1)</sup>		Steuerkabel (Stk)	EF 4054-05 OF	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH   Service KGT Mitte/Süd   Leipzig	SF 0916-05 NN	nicht relevant	1,00	SF 1002-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH   Service KGT Nord   Ketzin	SF 1003-05 NN	nicht relevant	1,00	SF 1101-05 NN	nicht relevant	1,00	SF 1109-05 NN	nicht relevant	1,00	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank					
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																																								
Ferngasleitung (FGL)	210	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Ketzin																																								
Ferngasleitung (FGL), stillgelegt	75	500	3,00 <sup>(1)</sup>																																									
Steuerkabel (Stk)	EF 4054-05 OF	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH   Service KGT Mitte/Süd   Leipzig																																								
	SF 0916-05 NN	nicht relevant	1,00																																									
	SF 1002-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH   Service KGT Nord   Ketzin																																								
	SF 1003-05 NN	nicht relevant	1,00																																									
	SF 1101-05 NN	nicht relevant	1,00																																									
	SF 1109-05 NN	nicht relevant	1,00																																									
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																																											



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Antragsteller / das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>2. Zur weiteren Information und Berücksichtigung erhalten Sie die beiliegende Schutzanweisung. Wir bitten um Beachtung der darin aufgeführten Abschnitte II. „Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren“ und III. „Technologische Schutzbestimmungen“.</li> <li>3. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</li> <li>4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs/Plangebiet des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“, 14641 Wustermark, mit Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1002</li> <li>- Extensivierung von Ackerflächen am Pelsterlakegraben E 1 als Maßnahme zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bei Wernitz, 14641 Wustermark, mit Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 0916</li> </ul> </li> </ol>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensivierung innerhalb des kommunalen Kompensationsflächenpools E 5 als Maßnahme zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Bereich Dyrotz-Luch, 14641 Wustermark, mit Verlauf des ONTRAS Steuerkabels Stk 1101</li> <li>- Entsiegelung und Gebäudeabbruch Hoppenrade E 2 als Maßnahme zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bei Hoppenrade, 14641 Wustermark, in Näherung zur ONTRAS Ferngasleitung FGL 210 sowie zum ONTRAS Steuerkabel StK 1003</li> </ul> <p>5. Das ONTRAS Stk 1002 ist in ihrer Planzeichnung eingetragen. Wir gehen derzeit von einer lagerichtigen Übernahme bereits bereitgestellter Daten aus und bitten Sie zugleich um die Ergänzung mit einer entsprechenden Beschriftung unter Erwähnung auch des o.g. Betreibers sowie um eine Korrekte Benennung in der Begründung.</p> <p>6. Der Schutzstreifen des ONTRAS Stk 1002 ist als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen/zu benennen.</p> <p>7. Vor dem Hintergrund der aktuell vorliegenden Planung ist eine Umverlegung des ONTRAS Stk 1002 notwendig.</p> <p>8. Zur Vorbereitung und Durchführung einer Änderungs-/Sicherungsmaßnahme (sog. Folgemaßnahme) ist durch den Bauherrn ein Antrag bei der GDMcom (über BIL-Online-Portal) zu stellen.</p> <p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auch den Abschnitt III./9. „Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen“ der beigefügten Schutzanweisung.</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Durchzuführende Folgemaßnahmen bedürfen einer rechtzeitigen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und ONTRAS.</p> <p>9. In Ergänzung verweisen wir mit Blick auf die im Rahmen geplanter Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bestehenden Interessenberührungen vorsorglich auf die Abschnitte III./2. „Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen“ sowie III./6. „Pflanzungen“ der beiliegenden Schutzanweisung.</p> <p>10. Mit Bezug auf bauzeitliche wie auch dauerhafte Leitungsüberfahrten behält sich ONTRAS deren Prüfung hinsichtlich eventuell erforderlicher Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen an Ferngasleitungen vor.</p> <p>11. Der Bauherr ist auf die die v.g. Regelungen und Auflagen hinzuweisen.</p> <p>12. Vorgenommene Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>13. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>14. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>		
	<p><u>Anlagen / mitgeltende Unterlagen:</u></p> <p>Leitungsschutzanweisung</p> <p><u>Anlagen / Pläne:</u></p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Grundriss FGL 210 273 - 274</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Grundriss STK 0916 48 - 49, 51 - 55</p> <p>Grundriss STK 1002 1 - 4</p> <p>Grundriss STK 1003 18 - 19, 32</p> <p>Grundriss STK 1101 1 - 2, 12 - 17</p> <p>Grundriss STK 1109 1, 12 - 15</p> <p>Verteiler:</p> <p>Frau Victoria Richinger FIRU mbH</p> <p>Herr Päßler ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Frau Voigt ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Herr Schenk ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Herr Röse ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Herr Döring GDMcom GmbH</p> <p>Herr Essig GDMcom GmbH</p>		
<b>28 Wasser- und Abwasserverband „Havelland“; Stellungnahme vom 04.07.2024</b>			
<b>28</b>	<p>Dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) sind mit Ihrer Mail vom 13.06.2024 die Unterlagen mit der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplan „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ Gemeinde Wustermark zugegangen. Der Verband hat die von Ihnen vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung geprüft und möchte Ihnen folgende Mitteilungen machen.</p> <p>Der WAH hatte sich bereits mit einer Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Begründung zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 15.01.2024 geäußert. Diese Hinweise wurden nicht bzw. nicht vollständig in die Fortschreibung der Begründung mit</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan handelt es sich bei dem Bedarf um ca. 150 Büroarbeitsplätze.</p> <p>Dem WAH wurde per E-Mail vom 02.09.2024 eine Bedarfsermittlung für Trink- und Schmutzwasser nachträglich vorgelegt. Hierbei wurde ein Trinkwasserbedarf von 16,65 m³/d berechnet und das Schmutzwasseraufkommen dementsprechend unter Berücksichtigung des anteiligen Fremdwasseraufkommens ermittelt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bearbeitungsstand zum 15.03.2024 übernommen. Die vom Verfasser der Begründung gewählte Formulierung unter Punkt 1.4.1.3 - Ver- und Entsorgung - „Der Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) ist sichergestellt.“ ist nicht korrekt. Für eine Bestätigung der gesicherten Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung bedarf es u. a. einer Mitteilung des Vorhabenträgers zum erforderlichen Trinkwasserbedarf sowie Schmutzwasseraufkommen der anzuschließenden Grundstücke. Derartige Angaben liegen dem WAH zu dem Vorhaben bisher nicht vor.</p>		<p>Der WAH hat mit E-Mail vom 05.09.2024 bestätigt, dass die Erschließung von Trink- und Schmutzwasser für die ausgewiesenen Bedarfswerte als gesichert gilt.</p> <p>Die Begründung (Kap. 1.4.1.3 Ver- und Entsorgung) wird dementsprechend ergänzt.</p>
	<p>Anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, dass sich die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen dem Knotenpunkt von B5 und L863, südlich des Gewerbegebietes Zeestow und westlich der Wohnbebauung am Umspannwerk Zeestow befinden. Das ca. 20,3 ha große Areal wird aus den Flurstücken 120, 122, 123, 124, 125, 126, 891, 927, 995, 1037, 1053, tlw. 1057, 1062, 1083 Gemarkung Wustermark, Flur 2, gebildet.</p> <p>Für die zu erschließenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bisher keine Anschlussleitungen Trink- und Schmutzwasser vorhanden.</p> <p>Der nächstgelegene Anbindepunkt an vorhandene öffentliche Trink- und Schmutzwasserleitungen ist südlich des Gewerbegebietes Zeestow gegeben. Dort verläuft eine Trinkwasserüberleitung DN250 (PE) und ein Schmutzwasserkanal DN200 (KG) unmittelbar in der Straße mit der Bezeichnung „Gewerbering“. Zum näheren Verständnis füge ich meinem Schreiben einen</p>		<p>Dem WAH wurde per E-Mail vom 02.09.2024 eine Bedarfsermittlung für Trink- und Schmutzwasser nachträglich vorgelegt. Hierbei wurde ein Trinkwasserbedarf von 16,65 m³/d berechnet und das Schmutzwasseraufkommen dementsprechend unter Berücksichtigung des anteiligen Fremdwasseraufkommens ermittelt.</p> <p>Der WAH hat mit E-Mail vom 05.09.2024 bestätigt, dass die Erschließung von Trink- und Schmutzwasser für die ausgewiesenen Bedarfswerte als gesichert gilt.</p> <p>Der nächstgelegene Anschluss an die vorhandenen öffentlichen Trink- und Schmutzwasserleitungen befindet sich südlich des Gewerbegebietes Zeestow. An dieser Stelle verlaufen eine Trinkwasserleitung mit einem Durchmesser von DN250 (PE) sowie ein Schmutzwasserkanal mit einem Durchmesser von DN200 (KG) direkt in der Straße „Gewerbering“.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Lageplanauszug bei, welcher den vorhandenen Anlagenbestand Trink- und Schmutzwasser dokumentiert.</p> <p>Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, als Grundlage zu weiteren Abstimmungen ein Trinkwasserkonzept und einen Generalentwässerungsplan -Schmutzwasser- für sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzustellen. Hier sind u. a. der Trinkwasserbedarf und das Schmutzwasseraufkommen auszuweisen sowie eine Darstellung der inneren Erschließung Trink- und Schmutzwasser zu erarbeiten. Ferner ist konzeptionell zu untersuchen, inwiefern in Anlehnung an den Trinkwasserbedarf und das Schmutzwasseraufkommen bei Nutzung bereits vorhandener Anlagen (z.B. Schmutzwasserpumpwerk PW3 Zeestow und ADL DN100) eine bautechnische Anpassung von vorhandenen übergeordneten Anlagen erforderlich ist.</p>		<p>Ein möglicher Anschlusspunkt sind die Lagen in der Straße „Gewerbering“. Dieser ist im Rahmen der eigentlichen Erschließungsplanung nach Beschluss des Bebauungsplans zu präzisieren.</p> <p>Die Leistungssysteme des WAH liegen 60 m von der künftigen Einfahrt des Geltungsbereichs entfernt und sind über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße problemlos anschließbar.</p> <p>Hieraus ergibt sich keine Anpassung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Hier sei die Anmerkung erlaubt, dass die Zuführung von Kondensat in das Schmutzwassernetz nicht gestattet wird.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Objektplanung durch einen Fachplaner zu verfassen. Die Objektplanung ist dem Verband vorzulegen, mit diesem abzustimmen und durch den Verband je nach planerischer Ausgestaltung freizugeben.</p> <p>Gleichzeitig bildet die Objektplanung die Grundlage für eine vertragliche Vereinbarung (Erschließungsvertrag), welche der Vorhabensträger mit dem Verband vor Baubeginn abzuschließen hat.</p>		<p>Die Objektplanung für die Erschließungsanlagen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger erstellt.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange der Löschwasserversorgung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung ist der WAH nicht zuständig. Der Vorhabensträger hat sich diesbezüglich an die zuständige Stelle, die Gemeinde Wustermark, zu wenden. Es ist davon auszugehen,</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der eventuelle Bedarf von Löschwasser sowie Kühlwasser wird nicht vom WAH bezogen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>dass hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser entsprechende Speicherkapazitäten (z. B. Wasserbehälter) bzw. zusätzliche Löschwasserbrunnen zu errichten sind.</p>		
	<p>Ausgehend vom künftigen Versiegelungsgrad der bebaubaren Flächen im Plangebiet hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die Grundwasserneubildung keine Störung erfährt. Gegenwärtig verbleibt das gesamte Niederschlagswasser im Gebiet. Mit der Versiegelung der Grundstücke im Plangebiet durch zusätzlich geschaffene Hochbauten, Verkehrs- und Parkflächen sowie sonstige Befestigungen dürfte sich eine Reduzierung des Anteils einer Versickerung für das anfallende Niederschlagswasser ergeben. Die vorgenannten Aspekte sind daher in einer weiterführenden Detailplanung so zu berücksichtigen, dass das anfallende Niederschlagswasser unbelastet Vorort eine Versickerung erfährt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich außerhalb der Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Nauen, Elstal und Radelandberg.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlage Karte</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>




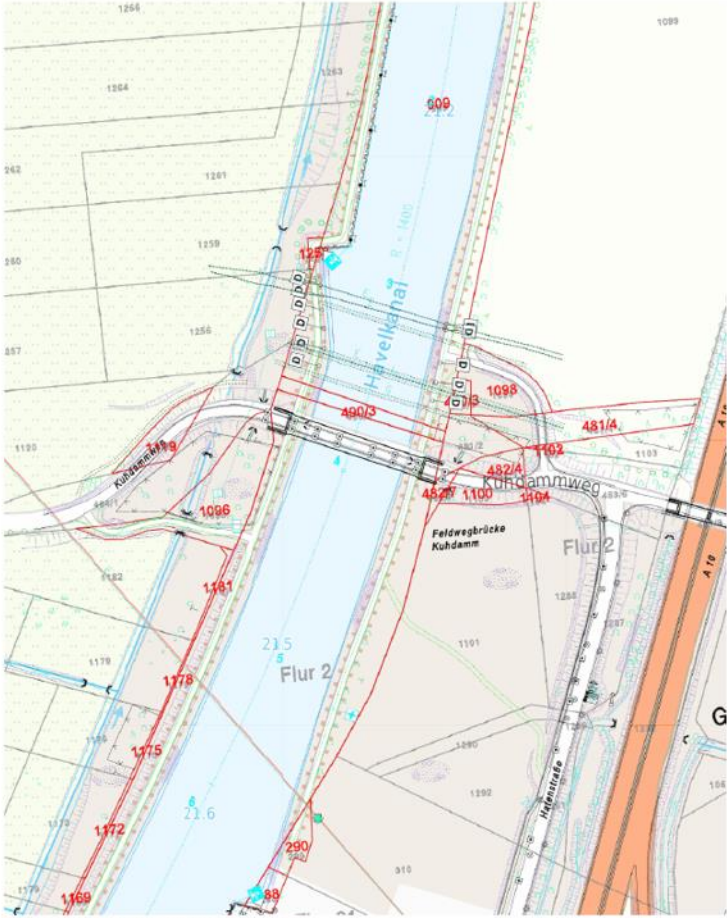



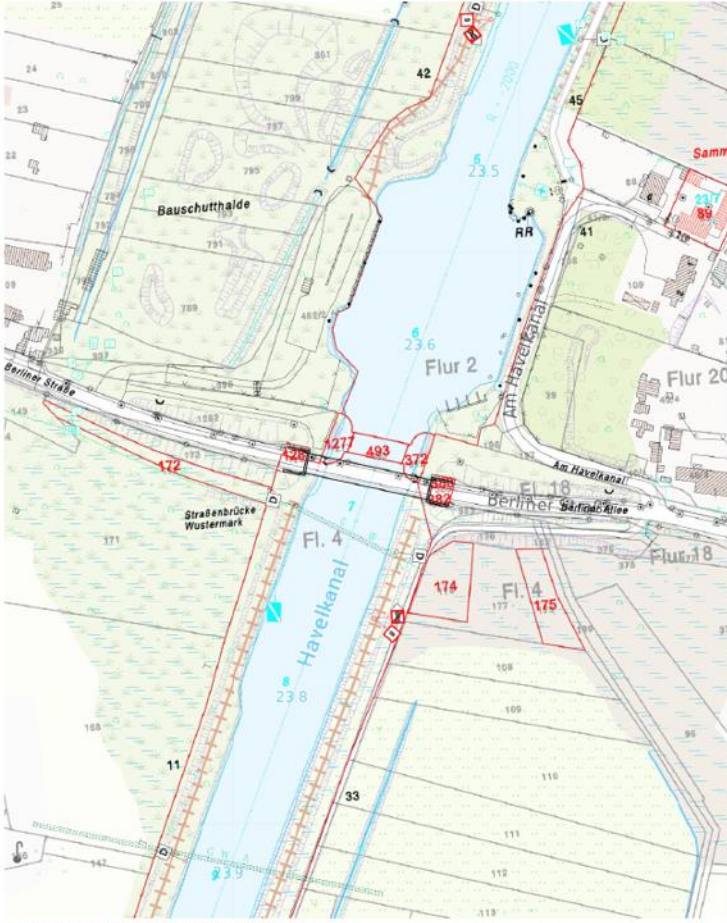
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
<b>29 Wasser- und Bodenverband „GHHK HK Havelseen“; Stellungnahme vom 28.06.2024</b>			
29	<p>Gleichlautend zu unserer Stellungnahme vom 07.12.2024 teilen wir Ihnen mit, dass nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“, unsererseits keine Einwände vorliegen.</p> <p>Der WBV unterhält im B- Plangebiet keine offenen, oder verrohrten Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Weiterhin sind uns auch keine nichtunterhaltenen Gewässer bekannt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>
<b>30 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom</b>			
30			
<b>31 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 11.07.2024</b>			
31	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>
<b>32 Wasserstraßen-Neubauamt Berlin; Stellungnahme vom 25.06.2024</b>			
32	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan. Die Belange des Wasserstraßen-Neubauamtes Berlin sind nicht berührt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Belang betroffen.</p>
<b>33 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel; Stellungnahme vom 03.07.2024</b>			
33	<p>Ein Eingriff in das Eigentum der WSV ist aus heutiger Sicht im B-Plan nicht erkennbar, so dass keine grundsätzlichen Bedenken/Einwände zur derzeitigen Planung bestehen.</p> <p>Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG gern. Art. 87</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>(1) Satz 1 i. V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen.</p> <p>Zur Bundeswasserstraße gehören nach § 1 (4) WaStrG auch die der Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.</p> <p>Bei der Benutzung der Bundeswasserstraße und Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter ihr oder in ihren Ufern bedarf es einer ström- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG § 31) in der aktuellen Fassung. Gemäß WaStrG § 31 Abs. (4) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.</p> <p>Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.</p> <p>Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.</p> <p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.</p>		
	<p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Der B-Plan W 49 „Rechenzentrum“ beinhaltet eine Vorstudie zur Nutzung der Abwärme des Rechenzentrums Wustermark / Hemmnisanalyse. Dazu wird im Punkt 5.2.3. einerseits die Querung meiner Bundeswasserstraße „Havelkanal“ (HvK) bei km 23,680 und bei km 21,400 favorisiert. In den o.g. Wasserstraßen</p>		<p>Die Gemeinde dankt für die Hinweise für künftige Verfahren. Die Trassenplanung für künftige Anlagen der Abwärmenutzung ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Planverwirklichung war aber ein prognostischer Blick darauf zu werfen, ob künftig ein Wärmenetz erreicht werden kann. Dafür wird künftig eine mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>und an deren Ufern befinden sich Anlagen, die von mir als Eigentümer genehmigt wurden und/oder für die Nutzungsverträge abgeschlossen wurden. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei Neuplanungen 80 m Abstand zu Brücken und ihren Widerlagern einzuhalten sind. Auch die Querung mittels Schutzrohr unter einer Brücke bedarf bei mir der Prüfung auf Erteilung einer ström- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) gemäß § 31 WaStrG. Zur Verdeutlichung lege ich einen Auszug aus meiner Stromkarte bei.</p>		<p>Havel abzustimmende gesonderte Planung erforderlich werden. Aufgrund der Machbarkeitsstudie ist davon auszugehen, dass eine solche Planung künftig möglich sein wird. Die vorliegende Stellungnahme stellt diese Prognose nicht in Frage</p>
	<p>Im Rahmen der konkreten Planungen, die sich aus dem B-Plan ergeben, bin ich weiterhin zu beteiligen, um die sich hieraus ggf. ergebenden Liegenschaftsangelegenheiten sowie ström- und schiffahrtspolizeilichen Belange zu klären. Insbesondere sind die vorübergehenden als auch dauerhaften Inanspruchnahmen bundeseigener Grundstücke privatrechtlich zu regeln.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Kartenmaterial:</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>                        B Plan W 49 Havelquerung                 </p> 		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p data-bbox="353 331 560 395">  <b>GeoPortal.WSV</b>  <b>WSV.de</b> </p> <p data-bbox="593 352 853 379">B Plan W 49 Havelquerung</p>  <p data-bbox="353 1342 660 1369"> <small>© Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)</small> </p> <p data-bbox="913 1342 1070 1401"> <small>0 20 40 60m          Maßstab: 1:2.000          Gedruckt am 03.07.2024 11:28  <a href="https://sh.wsv.de/26An">https://sh.wsv.de/26An</a></small> </p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
<b>34 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom</b>			
34			
<b>35 Gemeinde Brieselang, Fachbereich Gemeindeentwicklung – Bauwesen; Stellungnahme vom</b>			
35			
<b>36 Stadt Ketzin / Havel, Fachbereich II / SG Stadtentwicklung; Stellungnahme vom</b>			
36			
<b>37 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin; Stellungnahme vom</b>			
37			
<b>38 Bezirksamt Spandau von Berlin; Stellungnahme vom</b>			
38			
<b>39 Gemeinde Dallgow-Döberitz, Bauamt; Stellungnahme vom 01.07.2024</b>			
39	Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.
<b>40 Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung; Stellungnahme vom 25.06.2024</b>			
40	Im Namen der Landeshauptstadt Potsdam danke ich Ihnen für die Beteiligung am o. g. Planverfahren, die uns mit E-Mail vom 13.06.2024 zugeleitet wurde. Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Anregungen zur vorgelegten Planung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände.
<b>41 Stadt Falkensee, Dezernat II - Bauverwaltung; Stellungnahme vom 17.06.2024</b>			
41	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen bestehen und die Belange der Stadt Falkensee nicht berührt sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Belange betroffen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Ich bitte Sie um Beteiligung im weiteren Verfahren.		
<b>42 Stadt Nauen, Fachbereich Bau; Stellungnahme vom 26.06.2024</b>			
42	Im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Bebauungsplan teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang betroffen.
<b>43 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1; Stellungnahme vom 08.07.2024</b>			
43	<p>Mit unten stehender E-Mail wurde das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zu dem Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ beteiligt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnfernstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Es ergeben sich seitens des Eisenbahn-Bundesamts keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung, wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung am 30.01.2024 mitgeteilt wurde.</p> <p>Die Flurstücke 1053 und 1062 wurden mit Az. 511pf/270-2305#020 vom 11.01.2024 nach § 23 AEG freigestellt.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.